



Satzung

Sportverein 1930 Steinfurth e. V.

Stand: 13. März 2015

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der am 1. Oktober 1930 gegründete Verein führt den Namen:
Sportverein 1930 Steinfurth.

Er hat seinen Sitz in Steinfurth und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 312 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a ESTG (u.a. Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Satzung



§ 5 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluß der anwesenden Vorstandsmitglieder, in Anerkennung besonderer Verdienste für Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind.
2. Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
3. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluß der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern,
2. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen und
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Satzung



§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Der Jahresbeitrag ist fällig am 05. März des Kalenderjahres. Fällt der Termin auf einen Nichtbankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Bankarbeitstag.
3. Der Verein zieht aus Kostengründen die Jahresbeiträge per Lastschrift ein. Davon abweichende Zahlungsmethoden berechtigen den Verein, eine Aufwandsgebühr zu erheben.
4. der Verein kann bei Verzug fälliger Zahlungen Mahngebühren verlangen.
5. Die Höhe der Aufwands- sowie Mahngebühren werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Finanzverwalter,
Schriftführer,
Jugendleiter,

b) Erweiterter Vorstand:

- 4 - 8 Beisitzer
Spielausschussvorsitzender.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch zwei der fünf geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Satzung



Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand muß vierteljährlich mindestens zweimal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Ersatzwahl innerhalb 1 Monats durchzuführen.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung alljährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in diesem sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat soll persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse schlichten. Bei Verfahren gegen Mitglieder ist der Ältestenrat mit hinzuzuziehen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

Satzung



1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Der Vorstand hat die Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Als Einladung gilt auch der Aushang im Vereinskasten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.
Eine Mitgliederversammlung findet je nach Bedarf statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 1 Monat nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstands-Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt oder sich mehr Mitglieder für ein Amt bewerben als gewählt werden können. Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
Alle Ämter sind einzeln zu wählen.
2. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn von diesen eine schriftliche Einverständniserklärung zur entsprechenden Amtsannahme vorliegt.
3. Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.
Der Wahlleiter leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden. Alle weiteren Wahlen leitet der 1. Vorsitzende oder der Wahlleiter.
4. Folgende Ämter sind zu wählen:
 - a) 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Finanzverwalter
Schriftführer
Jugendleiter
 - b) 4 - 8 Beisitzer
Spelausschussvorsitzender
2 Kassenprüfer

Satzung



- c) Ältestenrat, bestehend aus 3 - 5 Mitglieder
Spelausschuß, bestehend aus 3 - 5 Mitglieder
Kulturausschuß, bestehend aus 3 - 5 Mitglieder
stellv. Finanzverwalter
stellv. Schriftführer
stellv. Jugendleiter
Platzordnerobmann
Pressewart
1 stellv. Kassenprüfer
Schiedsrichterbeauftragter.

5. Kann ein unter Punkt 4a aufgeführtes Amt (geschäftsführender Vorstand) nicht besetzt werden, so ist die Jahreshauptversammlung abzurechnen.
Werden in der Jahreshauptversammlung nicht alle der unter Punkt 4a und 4b aufgeführten Ämter besetzt, so muß innerhalb von 1 Monat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Nachwahl(en) stattfinden.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Kassenführung. Die Kassenprüfung ist nach Abschluß des Geschäftsjahres und innerhalb eines Monats vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Nur einer der beiden Kassenprüfer kann für ein weiteres Geschäftsjahr wiedergewählt werden.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Jugend- und Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen und Jugendabteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung und Jugendabteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Satzung



Nur eine Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit die Vereinsauflösung beschließen und über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Kindergarten Steinfurth, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Nauheim-Steinfurth, 13. März 2015